

## FRÜHJAHRSTAGUNG 2010

24. MÄRZ 2010, WIEN

### „90 Jahre B-VG als Fundament der österreichischen Verwaltungsordnung – Kontinuität oder Reformbedarf?“

o. Univ.-Prof. Dr. Norbert WIMMER

#### Leitsätze

1. Orientiert an der rechtstheoretischen Vorstellung des **Stufenbaus der Rechtsordnung** sind die einzelnen Verwaltungsebenen **hierarchisch** miteinander verbunden. Nach außen, also in Richtung zur Gesetzgebung, findet dieses hierarchische Verständnis seine Entsprechung im **Dualismus von genereller Norm und individuellem Rechtsvollzug**, nach innen im **Über- und Unterordnungsverhältnis** der einzelnen Rangstufen, die miteinander durch Weisungsgewalt und Gehorsamspflicht verbunden sind.
2. Es wäre **naiv** zu glauben, man könne die Ergebnisse der **Verwaltungspolitik einfach als Messlatte** für den Reformbedarf der Verwaltung bzw. des ihr zu Grunde liegenden verfassungsrechtlichen Fundaments verwenden. Die **Verwaltungslehre** ist mit einem **Menüvorschlag** zu vergleichen, der die unterschiedlichsten Vorschläge enthält, die je nach wissenschaftlichem Gusto Anklang finden können oder eben nicht.
3. Flexibilität soll allerdings nicht mit Beliebigkeit gleichgesetzt werden. Der gegenwärtige Diskussionsstand der Verwaltungslehre enthält zweifellos **zentrale Erkenntnisblöcke**, die Defizite der überkommenen Verwaltungsstrukturen aufzeigen.
4. Hier sind die Bemühungen zu nennen, die unter dem Titel „**Good Governance**“ ein ganzheitliches Konzept einer „guten Regierungs- und Verwaltungsführung“ anstreben. Der Begriff des „Good Governance vereint vor allem Forderungen, die auch wir mit einer **modernen rechtsstaatlichen Verwaltung** verbinden, wie zB die Beachtung der „Rule of Law“, Offenheit, Transparenz, etc.
5. Allerdings verbinden sich mit „Good Governance“ auch **neue Führungstechniken und -modelle**, die als „**ergebnisorientierte**“ oder „**performanceorientierte**“ den bürokratischen („regelgesteuerten“) Techniken gegenüber gestellt werden. Zu diesem neuen Steuerungskonzept zählen insbesondere das New Public Management und das Instrument der Zielvereinbarung.
6. In organisatorischer Hinsicht ist neben den Ergebnissen der Privatisierung und Ausgliederung auf zwei weitere wichtige Träger öffentlicher Ausgaben hinzuweisen: Zum Einen der sogenannte **Dritten Sektor**, also die **Non-Profit Organisationen (NPOs)**, die als **private Einrichtungen gemeinwirtschaftliche Zielsetzungen** verfolgen. Zum anderen als eine weitere Form der Vergesellschaftung der Verwaltung auf die Einrichtung des **Public Private Partnership (PPP)**.
7. Die einfach strukturierte Vorstellungswelt des B-VG, Stufenbau, Hierarchie und Bürokratie, ist zwar nach wie vor auch für die moderne Verwaltung unverzichtbar, reicht aber nicht mehr aus, die Realität des Verwaltens im Jahr 2010 flächendeckend zu bestimmen.
8. Befehl und Gehorsam sind nicht mehr die Leitbilder des modernen Verwaltungsverständnisses. Hier und im vermehrten Maße in den dynamischen Bereichen der Gestaltungsverwaltungs- und Daseinsvorsorge herrschen **Ergebnisorientierung** und „Kreislaufverwaltung“.
9. Es wäre an der Zeit, dass der Verfassungsgeber seine **eklektizistische Determinierungstechnik** zugunsten einer umfassenden, der **ganzheitlichen** Dimension der Verwaltung gerecht werdenden Neuordnung bei Seite schiebt.

10. Dies auch deshalb, weil nur dadurch dem bestehenden **Zustand der Unentschiedenheit** der Verwaltungsführung eine Ende bereitet werden kann. Das hierarchische Prinzip hat zwar nach wie vor den positivierten, quasi offiziellen Vorrang, verwaltungspolitisch wird aber im Sinne eines „**Führungsmodells der Herzen**“ das New Public Management (NPM), in welcher Ausformung auch immer, propagiert. Es entsteht dadurch ein **Schwebezustand**, der das alte Führungsmodell schwächt, ohne den Mehrwert der neuen Steuerung wirklich zu lukrieren.